

# Staatliche Beihilfen: Kommission beschließt vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen zur Unterstützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund des russischen Einmarsches in der Ukraine

Brüssel, 23. März 2022

Die Europäische Kommission hat heute einen Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen angenommen, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, die in den Beihilfavorschriften vorgesehene Flexibilität zu nutzen, um die Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Einmarsch Russlands in der Ukraine zu unterstützen.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Vizepräsidentin der Kommission, Margrethe Vestager, erklärte dazu: "In dieser kritischen Phase steht die Europäische Union weiterhin an der Seite der Ukraine und ihres Volkes. Wir müssen uns dieser grausamen Invasion widersetzen, denn auch unsere Freiheit steht auf dem Spiel.

Die von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen haben die russische Wirtschaft schwer getroffen.

Diese Sanktionen belasten auch die europäische Wirtschaft und werden dies auch in den kommenden Monaten tun. **Wir müssen die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Krieges abmildern und die stark betroffenen Unternehmen und Branchen unterstützen.** Und wir müssen koordiniert vorgehen.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die in den Beihilfavorschriften vorgesehene Flexibilität zu nutzen, um diese beispiellose Situation zu bewältigen und gleichzeitig die gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren.

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen ergänzt das bestehende Beihilfeinstrumentarium um viele andere Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten bereits zur Verfügung stehen, z. B. Maßnahmen zur Entschädigung von Unternehmen für Schäden, die ihnen aufgrund außergewöhnlicher Umstände unmittelbar entstanden sind, sowie Maßnahmen, die in den Mitteilungen der Kommission über die Entwicklung der Energiemärkte dargelegt werden.

Der neue Rechtsrahmen wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen,

1. Unternehmen, die von der derzeitigen Krise oder den damit verbundenen Sanktionen und Gegensanktionen betroffen sind, in begrenztem Umfang Beihilfen zu gewähren,
2. dafür zu sorgen, dass den Unternehmen weiterhin ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, und
3. die Unternehmen für die zusätzlichen Kosten zu entschädigen, die ihnen durch die außergewöhnlich hohen Gas- und Strompreise entstehen.

Diese Art von Maßnahmen können auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die sich in Schwierigkeiten befinden, da sie aufgrund der aktuellen Umstände, die durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöst wurden, einen akuten Liquiditätsbedarf haben könnten. Sanktionierte Unternehmen unter russischer Kontrolle sind vom Anwendungsbereich dieser Maßnahmen ausgeschlossen.

Um ein Beispiel zu nennen: Wenn die Mitgliedstaaten die Auswirkungen des drastischen Anstiegs der Inputkosten minimieren wollen, können sie sofort Regelungen einführen, um bis zu 400.000 € pro von der Krise betroffenem Unternehmen zu gewähren. Die Kommission ist bereit, unverzüglich mit

# Staatliche Beihilfen: Kommission beschließt vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen zur Unterstützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund des russischen Einmarsches in der Ukraine

den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen zu finden, die diesen wichtigen Teil unserer Wirtschaft erhalten, und dabei die volle Flexibilität der Vorschriften für staatliche Beihilfen zu nutzen.

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren, enthält der neue Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen für die Krise eine Reihe von Schutzklauseln. Die Mitgliedstaaten sind außerdem aufgefordert, Nachhaltigkeitsanforderungen für die Gewährung von Beihilfen für die zusätzlichen Energiekosten im Zusammenhang mit den hohen Gas- und Strompreisen aufzunehmen.

*Die Kommission wird die Situation weiter beobachten und den Regierungen und Bürgern die notwendige Unterstützung zukommen lassen."*

## **Hintergrund**

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine, der sich auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, erkennt an, dass das Wirtschaftsleben in der EU ernsthaft gestört ist. Um dem abzuhelpen, sieht der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen drei Arten von Hilfen vor:

Begrenzte Beihilfebeträge: Die Mitgliedstaaten können Regelungen zur Gewährung von Beihilfen von bis zu

**35.000 € für von der Krise betroffene Unternehmen in den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur** und bis zu 400.000 € für von der Krise betroffene Unternehmen in allen anderen Sektoren. Diese

Diese Beihilfen müssen nicht an einen Anstieg der Energiepreise gebunden sein, da die Krise und die restriktiven Maßnahmen gegen Russland die Wirtschaft auf vielfältige Weise beeinträchtigen, einschließlich der Unterbrechung der physischen Lieferkette. Diese Unterstützung kann in jeder Form gewährt werden, einschließlich direkter Zuschüsse.

**Liquiditätshilfe in Form von staatlichen Garantien und subventionierten Darlehen:** Die Mitgliedstaaten können (i) subventionierte staatliche Garantien gewähren, um sicherzustellen, dass die Banken allen von der aktuellen Krise betroffenen Unternehmen weiterhin Kredite gewähren, und (ii) öffentliche und private Kredite mit subventionierten Zinssätzen vergeben.

Die Mitgliedstaaten können staatliche Garantien gewähren oder Garantieregelungen zur Unterstützung von Bankkrediten einrichten, die von Unternehmen aufgenommen wurden. Diese würden subventionierte Prämien haben, mit Ermäßigungen auf den geschätzten Marktsatz für jährliche Prämien für neue Darlehen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Nicht-KMU.

Die Mitgliedstaaten können öffentliche und private zinsverbilligte Darlehen an Unternehmen ermöglichen. Diese Darlehen müssen zu einem Zinssatz gewährt werden, der mindestens dem risikofreien Basiszinssatz zuzüglich bestimmter Kreditrisikoprämien entspricht, die für KMU bzw. Nicht-KMU gelten.

Für beide Arten der Unterstützung gibt es Obergrenzen für den maximalen Darlehensbetrag, die sich nach dem Betriebsbedarf eines Unternehmens richten, wobei sein Umsatz, seine Energiekosten oder

## Staatliche Beihilfen: Kommission beschließt vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen zur Unterstützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund des russischen Einmarsches in der Ukraine

sein spezifischer Liquiditätsbedarf berücksichtigt werden. Die Darlehen können sowohl für Investitionen als auch für den Betriebsmittelbedarf verwendet werden.

**Beihilfen zum Ausgleich der hohen Energiepreise:** Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, insbesondere Intensivnutzer von Energie, teilweise für zusätzliche Kosten entschädigen, die durch außergewöhnliche Gas- und Strompreissteigerungen entstehen. Diese Unterstützung kann in jeder Form gewährt werden, einschließlich direkter Zuschüsse. Die Gesamtbeihilfe pro Begünstigtem darf 30 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten, wobei ein Höchstbetrag von 2 Mio. EUR zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht überschritten werden darf. Wenn das Unternehmen Betriebsverluste macht, können weitere Beihilfen erforderlich sein, um die Fortführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, die über diese Obergrenzen hinausgehen, und zwar bis zu 25 Mio. EUR für energieintensive Nutzer und bis zu 50 Mio. EUR für Unternehmen, die in bestimmten Sektoren tätig sind, z. B. in der Herstellung von Aluminium und anderen Metallen, Glasfasern, Zellstoff, Düngemitteln oder Wasserstoff und vielen chemischen Grundstoffen.

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen wird dazu beitragen, die Wirtschaft gezielt zu unterstützen und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu begrenzen.

Der Vorübergehende Krisenrahmen enthält daher eine Reihe von Schutzmaßnahmen:

**Proportionale Methodik:** Die Höhe der Beihilfen, die den Unternehmen gewährt werden können, sollte sich nach dem Umfang ihrer Wirtschaftstätigkeit und ihrer Gefährdung durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise richten, indem ihr Umsatz und ihre Energiekosten berücksichtigt werden;

**Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen:** Die Definition des Begriffs "energieintensive Nutzer" wird unter Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) der Energiebesteuerungsrichtlinie festgelegt, d. h. Unternehmen, bei denen der Kauf von Energieerzeugnissen mindestens 3 % des Produktionswerts ausmacht;

**Anforderungen an die Nachhaltigkeit:** Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bei der Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Mehrkosten aufgrund außergewöhnlich hoher Gas- und Strompreise in nichtdiskriminierender Weise die Einführung von Anforderungen in Bezug auf den Umweltschutz oder die Versorgungssicherheit zu erwägen. Die Beihilfen sollten daher den Unternehmen helfen, die derzeitige Krise zu bewältigen und gleichzeitig die Grundlage für eine nachhaltige Erholung zu schaffen.

Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen wird bis zum 31. Dezember 2022 gelten. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Kommission vor diesem Zeitpunkt prüfen, ob er verlängert werden muss. Darüber hinaus wird die Kommission den Inhalt und den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens während seiner Geltungsdauer im Lichte der Entwicklungen auf den Energiemärkten, anderen Inputmärkten und der allgemeinen Wirtschaftslage ständig überprüfen.

Der heute verabschiedete Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen ergänzt die weitreichenden Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Maßnahmen im Einklang mit den bestehenden EU-Beihilfenvorschriften zu gestalten. Die EU-Beihilfenvorschriften ermöglichen es den Mitgliedstaaten

## Staatliche Beihilfen: Kommission beschließt vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen zur Unterstützung der Wirtschaft vor dem Hintergrund des russischen Einmarsches in der Ukraine

beispielsweise, Unternehmen bei Liquiditätsengpässen zu unterstützen, die dringend eine Rettungsbeihilfe benötigen. Darüber hinaus ermöglicht Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV den Mitgliedstaaten, Unternehmen für Schäden zu entschädigen, die unmittelbar durch ein außergewöhnliches Ereignis wie die derzeitige Krise verursacht wurden.

Die Kommission hatte bereits 2008 als Reaktion auf die globale Finanzkrise einen Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen angenommen.

Am 19. März 2020 nahm die Kommission im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus einen Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen an. Der Vorübergehende Gemeinschaftsrahmen COVID wurde am 3. April, 8. Mai, 29. Juni, 13. Oktober 2020, 28. Januar und 18. November 2021 geändert.

(BF.)